Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6393

08. 02. 90

Sachgebiet 82

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/3815 —

Entwurf eines Gesetzes zu der Verwaltungsvereinbarung vom 26. November 1987 zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer

A. Problem

Das Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer ist am 1. Dezember 1987 für die Unterzeichnerstaaten (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz) in Kraft getreten. Artikel 96 dieses Übereinkommens bestimmt, daß seine Anwendung durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt wird.

B. Lösung

Zustimmung zu der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung, die vor allem die Mitteilungspflicht zwischen den Versicherungsträgern der Vertragsparteien, die Ausstellung und Vorlage notwendiger Bescheinigungen, das Antrags- und Bescheiderteilungsverfahren, die Gewährung gegenseitiger Verwaltungshilfe sowie die Zahlungs- und Erstattungsverfahren regelt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/3815 — anzunehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Heinrich**
Ausschußvorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Heinrich

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 128. Sitzung am 23. Februar 1989 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 110. Sitzung am 6. Dezember 1989 beraten und einstimmig angenommen.

II.

Die Verwaltungsvereinbarung enthält die zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer erforderlichen Bestimmungen. Nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde ist dieses Übereinkommen nach seinem Artikel 91 am 1. Dezember 1987 für die Vertragsparteien in Kraft getreten.

III.

Bei seiner Beratung stellte der Ausschuß mit Befriedigung fest, daß die Anwendung des damals vom Ausschuß begrüßten Übereinkommens durch die Verwaltungsvereinbarung nunmehr geregelt wird. Er empfiehlt einstimmig dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Bonn, den 30. Januar 1990

Heinrich

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333